

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	34=54 (1888)
Heft:	40

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 40.

Basel, 6. Oktober.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von **Elgger**.

Inhalt: Die Abänderung des russischen Wehrgesetzes. — K. v. R.: Unsere Aussichten und die Zustände in unserer Armee. — Der Offizier als Erzieher des Volkes. — Dr. Diemer: Die Selbsthilfe auf dem Schlachtfelde. — Eidgenossenschaft: Kreisschreiben des hohen Bundesrates betreffend Militärflichtersatz. Nach dem Truppenzusammengzug. Etwas dunkel. Eine Zusammenkunft der Offiziere des 23. Infanterie-Regiments. Ostschweizerischer Kadettenzusammengzug. Baselland: Militärgesellschaft. Chur: Waffenplatzfrage. Waadt: Offiziersverein. Ein Wettfechten. — Ausland: Deutschland: Veränderung in der Stellung des General-Feldmarschalls Grafen von Moltke. Frankreich: Einen Monat zu früh. Unfall oder Verbrechen.

Die Abänderung des russischen Wehrgesetzes.

Auch das russische Reich hat sich, dem Vorgange seiner westlichen Nachbarn folgend, einer Verlängerung der bisher in ihm gültigen Wehrpflicht nicht verschliessen zu können geglaubt und durch das Wehrgesetz vom 1. (13.) Juli 1888 die Gesamtdienstzeit seiner wehrpflichtigen Unterthanen um mehrere Jahre verlängert und zugleich auch die diesjährige Quote der Rekruten gegen diejenige früherer Jahre beträchtlich erhöht, eine Massregel, die übrigens keine permanente ist.

Das neue Wehrgesetz setzt die gesammte Dienstzeit auf 18 Jahre fest, während dieselbe früher nur 15 Jahre betrug. Die Dienstzeit im stehenden Heere beträgt nach dem neuen Gesetz für alle Waffen fünf Jahre, während sie bisher bei der Kavallerie, der reitenden Artillerie und den technischen Truppen, sowie den Grenztruppen sechs Jahre betrug. Für die Infanterie, die Feld- und die Festungsartillerie betrug sie ebenfalls nur fünf Jahre, deren bisher nur zehn Jahre währende Reservepflicht erhöht sich nach dem neuen Gesetz von zehn auf dreizehn, ebenso die Reservepflicht der Kavallerie, der reitenden Artillerie, der technischen Truppen etc. von neun auf dreizehn Jahre, welcher Zeitraum als die Norm für den Verbleib in der Reserve für alle Waffen angesetzt worden ist. Ein ganz ähnlicher Vorgang wie im Frühjahr dieses Jahres im deutschen Heere vollzieht sich daher jetzt im russischen Heere dadurch, dass drei Jahrgänge, welche bis jetzt zur Landwehr (Opolt-schenje) gehörten, nunmehr in die Reserve zurückgeführt werden. Von Wichtigkeit ist ferner,

dass das Kriegsministerium von nun ab die Reserven einzelner Jahrgangsklassen jedes Jahr zu längeren Uebungen einziehen will. Das russische Wehrgesetz von 1874 hatte bereits diese Uebungen in zweimaliger Wiederholung und je sechswöchentlicher Dauer für die ganze Zeit des Reserveverhältnisses festgesetzt. Aus denselben Beweggründen, welche die gesetzlich zulässigen Beurlaubungen der Glieder des aktiven Heeres bis zur Dauer von einem Jahre in der ersten Hälfte dieses Dezenniums in so umfangreichem Masse eintreten liessen, unterblieben diese Uebungen der russischen Reserven bis jetzt. Diese Gründe bestanden in Ersparnissrücksichten, welche auf die schlechte Finanzlage des Reiches genommen werden mussten. Die faktische aktive Dienstzeit hat sich in Folge dieser zahlreichen Beurlaubungen in der vorhergehenden Zeit nur auf etwa $3\frac{1}{2}$ Jahre belaufen; es sollen nunmehr zur Hebung der dadurch in ihrer Ausbildung benachtheiligten Jahrgänge alljährlich zwei Jahrgänge der Reserven zu diesen Uebungen herangezogen werden. Da nun aber der eine dieser Jahrgänge seine volle Dienstzeit im stehenden Heere, der andere nur etwa zwei Jahre in dessen Reihen gestanden haben soll, so ergaben sich bereits bei einer derartigen im vorigen Jahre angeordneten Uebung der Reserven derartige Uebelstände bei der Uebung so verschiedenartig ausgebildeter Mannschaften, dass in einem russischen Militärbezirk die verschiedenen Jahrgangsgruppen getrennt in verschiedenen Bataillonen formirt und gefübt wurden, um den Inkonvenienzen einer so ungleichartigen Ausbildung vorzubeugen.

Man hatte in Russland, wo der Schulmeister noch nicht die Siege vorbereitet, zur Hebung